

## Stellungnahme des DGB und der Mitgliedsgewerkschaften

Bildung in der digitalisierten Welt

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU – Drs. 18/2898

Technik alleine macht nicht glücklich - Schulen nicht alleine lassen: Schaffung einer umfangreichen, pädagogisch fundierten Digitalisierungsstrategie an Schule

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/3367

Chancen des „DigitalPakt Bildung“ und des Grundgesetzes für die Bildung nutzen  
Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/3425

## **Impressum**

Herausgeber:

DGB Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt

Otto-Brenner-Str. 1

30159 Hannover

[www.niedersachsen.dgb.de](http://www.niedersachsen.dgb.de)

verantwortlich: Dr. Imke Hennemann-Kreikenbohm, Danny Schnur

Stand: Mai 2019

Mitgliedsgewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes:

- IG Bauen-Agrar-Umwelt
- IG Bergbau, Chemie, Energie
- EVG - Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- IG Metall
- Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
- Gewerkschaft der Polizei
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Der Landtag hat den Deutschen Gewerkschaftsbund, Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt, mit Schreiben vom 09.05.2019, zu einer Stellungnahme zu den Entschließungsanträgen:

- Bildung in der digitalisierten Welt Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU – Drs. 18/2898,
- Technik alleine macht nicht glücklich - Schulen nicht alleine lassen: Schaffung einer umfangreichen, pädagogisch fundierten Digitalisierungsstrategie an Schule  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/3367 und
- Chancen des „DigitalPakt Bildung“ und des Grundgesetzes für die Bildung nutzen Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/3425

eingeladen.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften stehen der digitalen Nutzung digitaler Medien in Schule und Unterricht als auch zum sogenannten Digitalpakt Schule, der durch die Zustimmung des Bundesrates am 15. März 2019 endgültig beschlossen worden ist, kritisch gegenüber. Die Einführung digitaler Endgeräte in Schule und Unterricht verlangt hohe Sorgfalt der Entscheidungstragenden und der Umsetzenden in Schulbehörde und Schule. Umso mehr begrüßt der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften die Aussage Herrn Ministers Tonne zum Digitalpakt vom 21. Februar 2019, dass es bei der Umsetzung des Digitalpaktes „nicht um Digitalisierung von Schule geht. Digitalisierung ist kein Selbstzweck.“

## **Entschließungsantrag Bildung in der digitalisierten Welt; Drucksache 18/2898**

Der DGB teilt die Sichtweise, dass Digitalisierung kein Selbstzweck sein darf und betont, dass vor diesem Hintergrund die Umsetzung des Digitalpaktes in Niedersachsen eines Prozesses bedarf, der der Komplexität des Vorhabens entspricht und alle betroffenen Personengruppen und die sie vertretenden Verbände einbezieht.

### **Zu 1.**

Es gilt, das Primat der Pädagogik und die umfassende Berücksichtigung des Bildungsauftrages vor der Frage der sächlichen Ausstattung zu beachten. Vor diesem Hintergrund ist zu begrüßen, dass die CDU- wie auch die SPD-Landtagsfraktion in ihrer gemeinsamen Entschließung zur „Bildung in der digitalisierten Welt“ vom 19.02.2019 von der Notwendigkeit der „Definition einer langfristigen Vision“ derselben sprechen. Das vorliegende Papier der Regierungskoalitionen ist jedoch weitgehend auf die technische Seite eingeeengt, während Aspekte der Medienpädagogik und -didaktik lediglich angerissen werden.

Der DGB hält es für erforderlich, ein umfassendes pädagogisches Konzept zu erarbeiten, um die Frage zu beantworten, wie und mit welchem Ziel digitale Endgeräte in Schule und Unterricht eingebunden werden können, um Schul- und Unterrichtsqualität nachhaltig zu verbessern. Es besteht dabei die Notwendigkeit, die Umsetzung des Konzeptes umfassend wissenschaftlich zu begleiten und zu evaluieren, um Fehlentscheidungen frühzeitig gegensteuern zu können. Zudem sieht der DGB eine umfassende Medienbildung als Querschnittsaufgabe aller Fächer und lehnt aus diesem Grund die Einführung eines neuen Pflichtfachs Informatik ab.

## **Zu 2.**

Die Forderung der CDU- und SPD-Fraktionen nach einer „kurzfristige[n] Vorbereitung unserer Schulen auf die (digitale) Zukunft“ sieht der DGB skeptisch. Da die Schulen seit geraumer Zeit mit digitalen Medien arbeiten, ist die nachhaltige Umsetzung einer umfassenden Strategie notwendig, die der Komplexität der Persönlichkeitsbildung von Schülerinnen und Schülern unter den Bedingungen einer „Kultur der Digitalität“ (Felix Stalder) entspricht. Es ist nur ein erster, wenn auch ein grundlegender Schritt, für alle Schulen einen hinreichenden Netzzugang und eine Grundausstattung mit digitaler Technik zu gewährleisten.

Weitere grundlegende Eckpunkte für die Umsetzung des Digitalpaktes in Niedersachsen sind:

1. Die Ausgestaltung der Förderrichtlinie für das Land Niedersachsen im Rahmen des Digitalpaktes Schule muss in einem offenen und transparenten Prozess erfolgen. Es ist unzureichend, lediglich die Schulträger einzubeziehen. Vielmehr müssen alle betroffenen Gewerkschaften und Verbände in die Erstellung der Förderrichtlinie eingebunden werden. Gleiches gilt für die Erarbeitung eines Schlüssels, um die Verteilung von finanziellen Mitteln über den sogenannten „Sockelbetrag“ pro Schule von 30.000 € hinaus zu steuern. Der DGB lehnt eine Aufschlüsselung der Fördergelder nach Schulformen ab.
2. Der Schlüssel zur Verteilung der Fördergelder im Rahmen des Digitalpaktes Schule über den sogenannten „Sockelbetrag“ hinaus muss den Entwicklungsstand der jeweiligen Schule und ihre speziellen Bedarfe berücksichtigen. Weniger entwickelte Schulen müssen stärker unterstützt werden, ohne die innovativen Schulen zurückzustellen. Der DGB fordert mit Blick auf den zu entwickelnden Schlüssel zur Verteilung

der Fördermittel aus dem Digitalpakt ein transparentes und offenes Verfahren zur Entwicklung desselben.

3. Das Land Niedersachsen muss aus Sicht des DGB über den Digitalpakt hinaus dauerhaft Ressourcen zur Verfügung stellen, um den Schulen nach Auslaufen des Programmes eine auskömmliche Finanzierung zu gewährleisten, damit entsprechend der Produktzyklen die digitale Infrastruktur angepasst bzw. erneuert werden kann und die konzeptuelle Arbeit verstetigt wird.

In der Konsequenz muss die Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen für die Zeit nach Auslaufen des Digitalpaktes geklärt werden. Insbesondere besteht die Notwendigkeit, den Schulträgern zusätzliche finanzielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um die Ausstattung, Wartung und Administration der digitalen Infrastruktur in den Schulen langfristig zu gewährleisten. Zu berücksichtigen sind zudem auch finanzielle Erfordernisse und zusätzliche personelle Ressourcen, die sich aus der geplanten Einführung der Niedersächsischen Bildungscloud ergeben.

4. Die einzurichtende digitale Infrastruktur muss Plattformunabhängigkeit und Softwareoffenheit im Sinne der pädagogischen Verantwortung der Lehrkräfte für ihren Unterricht sowie unter Berücksichtigung der schulischen Konzepte vor Ort gewährleisten. Hilfreich für die Orientierung sind eine Blacklist abzulehnender Hard- und Softwareprodukte sowie eine Whitelist geeigneter Geräte und Programme.

5. Der Ansatz „Bring your own device“ Punkt 20 Drucksache 18/2898 wird vom DGB abgelehnt, da mit Blick auf die Bildungsgerechtigkeit, auf den Datenschutz und den Arbeits- und Gesundheitsschutz Standardisierungen notwendig sind. Zudem muss berücksichtigt werden, dass BYOD dem Ziel der Bildungsgerechtigkeit zuwiderläuft. In

der Folge ist zu fordern, dass digitale Endgeräte nicht nur als Lernmittel anerkannt, sondern im Rahmen einer einzuführenden Lernmittelfreiheit allen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist es notwendig, ein Übereinkommen über die Kosten der Lernmittelfreiheit zwischen Land und Schulträgern unter der Voraussetzung zu erreichen, dass das Land die Kosten für die Anschaffung der Geräte übernimmt. Gleiches gilt für die Bereitstellung von Dienstgeräten für die Lehrkräfte in den niedersächsischen Schulen, die durch die Anerkennung digitaler Endgeräte als Lernmittel und die Anforderungen des Datenschutzes unabdingbar wird. Es gilt den Grundsatz „dienstliche Tätigkeit – dienstliche Arbeitsmittel“ umzusetzen!

6. In der Folge sieht es auch der DGB für erforderlich, für digitale Endgeräte Mindeststandards zu definieren. Dies gilt für die digitalen Endgeräte der Schülerinnen und Schülern wie auch für Dienstgeräte der Lehrkräfte als auch für die digitalen Lern- und Kommunikationsplattformen (IServ etc.).

7. Die im Rahmen der Umsetzung des Digitalpaktes zu treffenden Regelungen müssen hinsichtlich der Mitbestimmung durch die Schulpersonalräte und den Schulauswahlgremium geprüft werden. Es ist zudem zu klären, inwieweit die Umsetzung des Digitalpaktes angesichts der tiefgreifenden Folgen für den Arbeitsplatz Schule eine Vereinbarung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften erfordert (81er-Vereinbarung laut § 81 NPersVG).

8. Ein umfassendes Schulsponsorings durch Soft- und Hardwareanbieter muss unterbunden werden, um eine Umsetzung des Primats der Pädagogik jenseits privatwirtschaftlicher Interessen zu gewährleisten.

9. Die Niedersächsische Bildungscloud ist als eine landeseigene Bildungscloud mit deutlich verstärktem und auskömmlichem finanziellen Engagement des Landes zu entwickeln und bereitzustellen. Als Grundlage für den Erfolg der landeseigenen Bildungscloud im Sinne einer hohen Akzeptanz der Nutzenden sind eine hohe Nutzerinnen- und Nutzerfreundlichkeit, umfassende Angebote von Anwendungen zur kollaborativen Arbeit sowie eine Systemarchitektur, die es ermöglicht, innovative Techniken auch in der Zukunft einzubinden. Sie muss das Ziel haben, den administrativen Aufwand sowie den Aufwand des Datenschutzes in den Schulen zu reduzieren und Rechtssicherheit im Bereich des Schulrechts als auch in Bezug auf den Datenschutz zu gewährleisten. Das Land Niedersachsen muss zudem ein Konzept entwickeln, um die Einführung und Nutzung der Bildungscloud zu evaluieren sowie die Deckung der Betriebs-, Wartungs- und Entwicklungskosten für die Nutzung in der Zukunft zu gewährleisten.

Die Bildungscloud muss allen Schulen und Schulformen zur Verfügung stehen und im Land wie auch in den einzelnen Schulen nach Mitbestimmung durch den jeweils zuständigen Personalrat bzw. nach Beschluss der zuständigen schulischen Gremien im Rahmen der demokratischen Schule eingeführt werden. Grundlage der landesweiten Einführung sollte eine Dienstvereinbarung gemäß § 78 NPersVG mit der oder den Stufenvertretungen des Personalrates auf Landesebene sein. Im Rahmen der Dienstvereinbarung zwischen Land und Personalvertretungen müssen begleitend Vorlagen erstellt werden, um die Umsetzung von u.a. Dienstvereinbarungen und Berechtigungskonzepten in den einzelnen Schulen zu unterstützen.

Die Verwaltung der Nutzerinnen- und Nutzerdaten verbleibt hoheitliche Aufgabe des Landes. Im Sinne der Datensparsamkeit muss die Sammlung von Nutzerinnen- und Nutzerdaten durch Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung auf ein Minimum be-



schränkt werden und die Weiterverwendung des jeweiligen Nutzerinnen- und Nutzerprofils durch Dritte außerhalb der Landescloud ausgeschlossen sein. Die Nutzung insbesondere von Angeboten seitens Dritter aus dem kommerziellen Raum ist auf das Nötigste zu beschränken, Anbietende und deren Produkte sind mit Blick auf die Eignung des angebotenen Materials zu prüfen und die entsprechenden Programme und Funktionen sind nur unter der Voraussetzung einer Pseudonymisierung der entstehenden Nutzerinnen- und Nutzerdaten einzusetzen.

10. Eine umfassende Sammlung, Aggregation, Analyse und Auswertung von Daten im Sinne des „learning analytics“-Ansatzes ist sowohl für die Niedersächsische Bildungscloud als auch für andere Lern- und Kommunikationsplattformen auszuschließen.

Vor diesem Hintergrund lehnt der DGB die Nutzung von Big-Data-Ansätzen ab und erwartet eine umfassende wissenschaftliche Evaluation des Einsatzes von Verfahren auf der Grundlage Künstlicher Intelligenz zu Unterrichtszwecken. Da Bildungsprozesse auf sozialer Interaktion beruhen, spricht sich der DGB entschieden gegen den Ersatz von Lehrkräften durch entsprechende Verfahren und Anwendungen aus.

11. Die technischen Standards des Netzzugangs der einzelnen Schulen müssen sich am Standard der Niedersächsischen Bildungscloud orientieren, um deren zukünftigen Einsatz zu ermöglichen.

12. Über den Digitalpakt hinaus muss ein umfassendes Konzept zur Lehramtsausbildung, Lehrkräftefortbildung und Lehrkräfteweiterbildung entwickelt und finanziell abgesichert werden, um den unterrichtlichen Einsatz digitaler Endgeräte in angemessener Qualität zu gewährleisten. Schulen müssen auskömmlich Zeit und Unterstützung erhalten, um umfassende Medienkonzepte zu diskutieren, zu entwickeln und einzu-

führen, denn es geht darum, digitale Medien sinnvoll und nicht um ihrer selbst willen in den Unterrichtsfächern einzusetzen. Hierzu gehört eine hinreichende Systemzeit, d.h. Stundenermäßigung für die Schulentwicklung sowie ausreichende Fortbildungsangebote, wobei auch für die Umsetzung der angeeigneten Kompetenzen in der schulischen Praxis zeitliche Ressourcen zur Verfügung stehen müssen. Darüber hinaus ist es erforderlich, dem Querschnittsthema Medienbildung und dem Einsatz digitaler Endgeräte in fachdidaktischer und methodischer Hinsicht ausreichend Raum in der Lehramtsausbildung zu geben und entsprechende Konzepte für Studium und Referendariat vorzulegen.